

VERFAHRENSANWEISUNG

TEMPORÄRE ANBINDEHALTUNG RINDER – BIO

Zweck	<p>Grundsätzlich ist in der biologischen Produktion die Anbindung der Tiere untersagt (außer zeitlich begrenzt bei einzelnen Tieren aus tierärztlichen Gründen). Gemäß Artikel 39 der VO (EG) Nr. 889/2008 bzw. gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.5. der VO (EU) 2018/848 können die zuständigen Behörden genehmigen, dass Rinder in landwirtschaftlichen Betrieben unter Erfüllung spezifischer Voraussetzungen und der Einhaltung bestimmter Bedingungen temporär angebunden werden.</p> <p>Die vorliegende Verfahrensanweisung beschreibt die Vorgehensweise dieses Genehmigungsverfahrens im österreichischen Kontrollsystem gemäß EU-QuaDG.</p>
Inhaltsverzeichnis	<p>TEMPORÄRE ANBINDEHALTUNG RINDER – BIO 1</p> <p>1 EU-QuaDG 3</p> <p>2 Zuständigkeiten 3</p> <p>3 Rechtsvorschriften 3</p> <p>4 Österreichische Durchführung 4</p> <p>5 Antragspunkte in VIS 4</p> <p>6 Verwaltungsablauf 4</p> <p>7 Ermittlungsrelevante Sachverhalte anhand der Informationen und Unterlagen des Antrags und der Kontrollergebnisse 8</p> <p>8 Kontrolle, Maßnahmensetzungen und Meldungen an die Zahlstelle 10</p>
Anwendungsbereich	Zuständige Behörden und Kontrollstellen, die als Zertifizierungsstellen im Bereich der biologischen Produktion tätig sind.
Gültig ab	01.01.2021

ÄNDERUNGEN GEGENÜBER LETZTER VERSION

Entfällt, da Erstversion.

ABKÜRZUNGEN

Abkürzung	Bezeichnung
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (BGBl. Nr. 51/1991 idgF)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
EU-QuaDG	EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (BGBl. I Nr. 130/2015 idgF)
idgF	in der geltenden Fassung
KSt	Kontrollstelle
LH	Landeshauptmann/-frau

Abkürzung	Bezeichnung
Pkt.	Punkt
U	UnternehmerIn
VIS	Verbrauchergesundheitsinformationssystem
VO	Verordnung

BEGRIFFE

Kontrollstelle (KSt)	„eine beauftragte Stelle im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2017/625 oder eine Stelle, die von der Kommission oder einem von der Kommission anerkannten Drittland dafür anerkannt wurde, in Drittländern Kontrollen für die Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse und von Umstellungserzeugnissen in die Union durchzuführen“ (Artikel 3 Ziffer 56 der VO (EU) 2018/848)
Aufstellung von Betrieben für Antragspunkt I (Liste)	Aufstellung jener Betriebe mit temporärer Anbindung von Rindern für den Antragspunkt I, die <ul style="list-style-type: none"> - per 31.12.2020 dem Kontrollsystem gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 unterliegen und im Jahr 2020 die Jahreskontrolle vor Ort hatten oder - die sich im Jahr 2020 erstmalig dem Kontrollsystem gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 unterstellten und zum Antragszeitpunkt bereits eine Erstkontrolle vor Ort hatten, und womit durch die Kontrollstellen bestätigt wird, dass diese Betriebe per 31.12.2020 <ul style="list-style-type: none"> - die der Genehmigung zu Grunde liegenden Voraussetzungen und Bedingungen {keine Maßnahme gemäß Maßnahmenkataloge MK_0001 (C.3.1.26, C.3.1.28, C.3.1.29, C.3.1.30, C.3.1.39 und C.3.1.40) und MK_0002 (II.2.1) und insbesondere Runderlass BMASGK-2020-0.030.115 vom 21.01.2020} einhalten und in den genannten Punkten <ul style="list-style-type: none"> - keine über den 31.12.2020 hinweg bestehende Frist von einer oder mehrerer Verbesserungsmaßnahme(n) zur Herstellung des verordnungskonformen Zustandes noch läuft und - keine Überprüfung der nachweislichen Herstellung des verordnungskonformen Zustandes noch offen ist.
Servicestelle	In Bezug auf das Genehmigungsverfahren der temporären Anbindehaltung von Rindern und in Zusammenhang mit dieser Verfahrensanweisung: die Landwirtschaftskammern auf Landes-/Bezirksebene und Bioverbände. Die Servicestelle hat für den U keine Vertretungsbefugnis gemäß AVG. Das Service beschränkt sich auf die technische Hilfeleistung, Unterstützung und Beratung bei der Antragstellung im VIS. Die Servicestelle darf nicht Teil des amtlichen Kontrollsystems sein.
UnternehmerIn (U)	„die natürliche oder juristische Person, die für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung auf jeder ihrer Kontrolle unterstehenden Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs verantwortlich ist“ (Artikel 3 Ziffer 13 der VO (EU) 2018/848)

zuständige Behörde (LH)	„die zentralen Behörden eines Mitgliedstaats, die für die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten nach dieser Verordnung und den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 verantwortlich sind sowie alle anderen Behörden, denen diese Verantwortung übertragen wurde“ (Artikel 3 Ziffer 3 Buchstabe a und b der VO (EU) 2017/625)
-------------------------	--

VERFAHREN

1 EU-QuaDG

Die nationale Durchführung der EU-Rechtsakte auf dem Gebiet der biologischen Produktion erfolgt durch das EU-QuaDG.

2 Zuständigkeiten

Die Behördenzuständigkeit (siehe L_0001) richtet sich nach dem Sitz der Unternehmerin/des Unternehmers, unabhängig davon, in welchem österreichischen Bundesland sich das Stallgebäude, in dem die Tiere temporär angebunden werden, befinden. Der/Die UnternehmerIn und das Stallgebäude müssen sich auf österreichischem Hoheitsgebiet befinden.

Der/Die UnternehmerIn muss zum Antragszeitpunkt dem Kontrollsystem nach Artikel 27 der VO (EG) Nr. 834/2007 bzw. ab 01.01.2022 gemäß Artikel 34 der VO (EU) 2018/848 unterstehen.

3 Rechtsvorschriften

Bis 31.12.2021:

Mit Artikel 39 der VO (EG) Nr. 889/2008 wurde auf Basis des Artikels 22 Absatz 2 Buchstabe a der VO (EG) Nr. 834/2007 eine Ausnahme für die temporäre Anbindehaltung von Rindern zur Aufnahme oder Aufrechterhaltung der biologischen Produktion in Betrieben mit klimabedingten, geografischen oder strukturellen Beschränkungen erlassen. Diese Ausnahme unterliegt einer Genehmigung durch die zuständige Behörde. Diese Genehmigung darf bei Vorliegen klimabedingter, geografischer oder struktureller Beschränkungen nur für Rinder in Kleinbetrieben, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen angemessen wäre, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland gemäß Artikel 14 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 889/2008 und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist, ausgesprochen werden.

Ab 01.01.2022:

Anhang II Teil II Punkt 1.7.5. der VO (EU) 2018/848 sieht vor, dass die zuständigen Behörden genehmigen können, dass Rinder in landwirtschaftlichen Betrieben mit höchstens 50 Tieren (ausgenommen Jungtiere)¹ angebunden werden, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren Verhaltensbedürfnissen gerecht wird, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.

Allgemein:

Mit dem Tierschutzgesetz (BGBl. I Nr. 118/2004 idgF) wurde die Richtlinie 2008/119/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern umgesetzt. Basierend auf dem Tierschutzgesetz wurde mit der 1. Tierhaltungsverordnung, die u. a. die Mindestanforderungen für die Haltung von Rindern regelt, das Verbot der Anbindehaltung von Kälbern (Rinder bis zu einem Alter von sechs Monaten) verordnet.

¹ Die nationale Durchführung ab 2022 wird noch im Jahr 2021 geprüft werden.

4 Österreichische Durchführung

Die der Genehmigung zu Grunde liegenden Voraussetzungen, dass es am Betrieb nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren Verhaltensbedürfnissen gerecht wird, sowie ob es sich um einen Kleinbetrieb handelt, wurde in Österreich mit dem [Sammel- und Bereinigungserlass BMG-75430/0008-II/B/7/2009 vom 18.02.2009](#), der durch den [Sammelerlass BMG-75430/007-II/B/13/2011 vom 15.03.2011](#) abgeändert wurde, spezifiziert.

Die VO (EU) Nr. 1305/2013 bestimmt Gebiete, deren Kategorisierung v. a. aufgrund klima-, boden- oder reliefbedingter Charakteristika (siehe https://www.bmlrt.gv.at/land/laendl_entwicklung/berggebiete-be-nachteiligte_gebiete/benachteiligte_geb.html) erfolgt. Befindet sich das Stallgebäude in einem Berggebiet laut dieser Kategorisierung, ist der Nachweis über die betriebliche Notwendigkeit aufgrund von Beschränkungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der VO (EG) Nr. 834/2007 und aufgrund der nicht möglichen Haltung in verhaltensbedürfnisgerechten Gruppen (Laufstallhaltung) erbracht.

Zum Nachweis der betrieblichen Notwendigkeit können auch andere Gründe geltend gemacht werden.

5 Antragspunkte in VIS

Grundsätzlich werden folgende Antragspunkte in VIS unterschieden:

- Antragspunkt I: Anträge für Betriebe,
 - die per 31.12.2020 dem Kontrollsystem gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 unterliegen und im Jahr 2020 die Jahreskontrolle vor Ort hatten oder
 - die sich im Jahr 2020 erstmalig dem Kontrollsystem gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 unterstellten und zum Antragszeitpunkt bereits eine Erstkontrolle vor Ort hatten.

Dieser Antragspunkt gilt bis 31.12.2021.

- Antragspunkt II: Anträge für Betriebe,
 - die per 31.12.2020 dem Kontrollsystem gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 unterliegen und im Jahr 2020 diesen Betriebszweig erstmalig dem Kontrollsystem gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 unterstellten, jedoch zum Antragszeitpunkt noch keine Jahreskontrolle vor Ort bzw. noch keine Kontrolle dieses neuen Betriebszweigs hatten oder
 - die per 31.12.2020 dem Kontrollsystem gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 unterliegen und sich im Jahr 2020 erstmalig dem Kontrollsystem gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 unterstellten, jedoch zum Antragszeitpunkt noch keine Erstkontrolle vor Ort hatten oder
 - die sich ab 01.01.2021 erstmalig dem Kontrollsystem gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 unterstellen oder
 - die sich ab 01.01.2022 erstmalig dem Kontrollsystem gemäß VO (EU) 2018/848 unterstellen.

6 Verwaltungsablauf

Einleitender Hinweis: Die/Der U kann nach Antragstellung, aber vor Erlass des Bescheides, den Antrag jederzeit in VIS zurückziehen. Die verantwortliche Kontrollstelle als auch die zuständige Behörde werden via E-Mail aus VIS über eine Zurückziehung automatisch benachrichtigt.

Pkt.	Schritt(e)	verantwortlich
Start	UnternehmerIn beabsichtigt Antrag auf temporäre Anbindehaltung von Rindern via VIS zu stellen	U
	* = <u>Wenn</u> ein U bei Servicestelle Unterstützung für die Antragstellung via VIS anfordert: U bei Antragstellung via VIS unterstützen	Service- stelle
6.1	- <i>Antrag via VIS übermitteln</i>	U*
6.2	- <i>Automatisierte Benachrichtigung via E-Mail aus VIS an die zuständige Behörde und an die verantwortliche Kontrollstelle über gestellten (oder geänderten) Antrag</i>	VIS
6.3	- Inhaltliche und formelle Konformität des Antrags und Vollständigkeit der Informationen und Unterlagen prüfen: <ul style="list-style-type: none"> o <u>wenn</u> LH örtlich unzuständig ist: Weiterleitung des Antrags in VIS an örtlich zuständige/n LH und weiter mit Punkt 6.2; o <u>wenn</u> der Antrag unvollständig oder unklar ist: U mit Ergänzung und Korrektur in VIS beauftragen (<u>wenn</u> keine E-Mail Adresse des U am Antrag angegeben ist, <u>dann zusätzlich</u> Kontaktaufnahme via Telefon und Hinweis über Vornahme der Ergänzungen und Korrekturen in VIS) und weiter mit Punkt 6.5; o <u>wenn</u> der Antrag unzulässig ist: weiter mit Punkt 6.9 lit. b); o <u>wenn</u> Abklärungsbedarf mit KSt besteht, KSt für kontrollrelevante Auskünfte beiziehen und weiter mit Punkt 6.4; o <u>wenn</u> der Antrag vollständig und klar ist: weiter mit Punkt 6.7. 	LH
6.4	- Auskunft an LH erteilen und weiter mit Punkt 6.3	KSt
6.5	- <i>Automatisierte Benachrichtigung via E-Mail aus VIS an die verantwortliche Kontrollstelle und im Falle einer hinterlegten E-Mail Adresse auch an U über Verbesserungsauftrag und weiter mit Punkt 6.6</i>	VIS
6.6	- <i>Ergänzungen und Korrekturen in VIS durchführen:</i> <ul style="list-style-type: none"> o <u>wenn</u> Mangel (fristgerecht) behoben: weiter mit Punkt 6.2; o <u>wenn</u> Mangel nicht (fristgerecht) behoben und keine Zurückziehung durch U: weiter mit Punkt 6.9 lit. b) 	U*
6.7	- <u>Wenn</u> Begründung für betriebliche Notwendigkeit (= Punkt 5. der VIS-Antragsformulare) nicht vorhanden oder unzulässig ist, <u>dann</u> U mit Ergänzung und Korrektur in VIS beauftragen (<u>wenn</u> keine E-Mail Adresse des U am Antrag angegeben ist, <u>dann zusätzlich</u> Kontaktaufnahme via Telefon und Hinweis über Vornahme der Ergänzungen und Korrekturen in VIS) und weiter mit Punkt 6.5 ;	LH
	- <u>Wenn</u> Antragspunkt I (bis 31.12.2021): <u>immer</u> Bestätigung lt. Liste prüfen:	

- wenn Bestätigung lt. Liste vorliegt:
 - Wenn höchst zulässiger Rinderbestand in RGVE im Durchschnitt des Kalenderjahres 2020 in Abhängigkeit der angegebenen Tierkategorien laut automatischer Berechnung im Antrag überschritten ist, dann zusätzlich Auflage über Einhaltung der höchst zulässigen Rinderbestandsobergrenze in RGVE im Kalenderjahr 2021 in der Genehmigung vorsehen; jedenfalls weiter mit [Punkt 6.9 lit. a\)](#)
- wenn keine Bestätigung lt. Liste vorliegt:
 - Wenn höchst zulässiger Rinderbestand in RGVE im Durchschnitt des Kalenderjahres 2020 in Abhängigkeit der angegebenen Tierkategorien laut automatischer Berechnung im Antrag überschritten, dann zusätzlich diesen Umstand der KSt im Zuge des Auskunftersuchens mitteilen; jedenfalls weiter mit [Punkt 6.8](#)
- wenn Meldung lt. MK_0001 vorliegt: weiter mit [Punkt 6.9 lit. b\)](#)
- Wenn Antragspunkt II: Bestätigung der KSt über Einhaltung der der Genehmigung zu Grunde liegenden Voraussetzungen und Bedingungen (keine Maßnahme gemäß Maßnahmenkataloge MK_0001 (C.3.1.26, C.3.1.28, C.3.1.29, C.3.1.30, C.3.1.39 und C.3.1.40) und MK_0002 (II.2.1) und keine laufende Frist von einer oder mehreren Verbesserungsmaßnahme(n) zur Herstellung des verordnungskonformen Zustandes sowie keine offene Überprüfung der nachweislichen Herstellung des verordnungskonformen Zustandes in den genannten Punkten) einholen und weiter mit [Punkt 6.8](#)

6.8

- Wenn
Überprüfung über die nachweisliche Herstellung des verordnungskonformen Zustandes (für Antragspunkt I)
oder
Erstkontrolle oder Jahreskontrolle oder Kontrolle inkl. im Falle von Verbesserungsmaßnahmen die Überprüfung über die nachweisliche Herstellung des verordnungskonformen Zustandes (für Antragspunkt II)
bereits erfolgt: abschließende schriftliche Erklärung (entspricht bei Nicht-Durchführung der Verbesserungsmaßnahme zur Herstellung des verordnungskonformen Zustandes der Meldung gemäß MK_0001), ob Genehmigung der temporären Anbindehaltung gerechtfertigt ist, dem LH übermitteln und weiter mit [Punkt 6.9](#)

KSt

- Wenn
Überprüfung über die nachweisliche Durchführung des verordnungskonformen Zustandes (für Antragspunkt I)
oder
Erstkontrolle oder Jahreskontrolle oder Kontrolle inkl. im Falle von Verbesserungsmaßnahmen die Überprüfung über die nachweisliche Herstellung des verordnungskonformen Zustandes (für Antragspunkt II)
noch ausständig:

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erstkontrolle oder Jahreskontrolle oder Kontrolle inkl. im Falle von Verbesserungsmaßnahmen die Überprüfung über die nachweisliche Herstellung des verordnungskonformen Zustandes durchführen und danach ○ abschließende schriftliche Erklärung (entspricht bei Nicht-Durchführung der Verbesserungsmaßnahme zur Herstellung des verordnungskonformen Zustandes der Meldung gemäß MK_0001), ob Genehmigung der temporären Anbindehaltung gerechtfertigt ist, dem LH innerhalb der festgesetzten Frist (für Betriebe, die per 31.12.2020 dem Kontrollsystem unterliegen: spätestens bis zu einem Zeitpunkt, sodass das Genehmigungsverfahren bis 31.12.2021 abgeschlossen werden kann) ab Datum des Auskunftersuchens, übermitteln und weiter mit Punkt 6.9 	
6.9	<p>- Entscheidung treffen:</p> <p>a) <u>falls dem Antrag stattzugeben ist</u>: zustimmender, unbefristeter Bescheid erstellen inklusive Angabe der LFBIS-Nummer <u>Antragspunkt I</u> (bis 31.12.2021): <u>Wenn</u> höchst zulässiger Rinderbestand in RGVE im Durchschnitt des Kalenderjahres 2020 in Abhängigkeit der angegebenen Tierkategorien laut automatischer Berechnung im Antrag überschritten ist, <u>dann zusätzlich</u> Auflage über Einhaltung der höchst zulässigen Rinderbestandsobergrenze in RGVE im Kalenderjahr 2021 in der Genehmigung vorsehen;</p> <p>b) <u>falls dem Antrag nicht stattzugeben ist</u>: abweisender Bescheid erstellen inklusive Angabe der LFBIS-Nummer und inklusive Hinweis auf die bereits gesetzte Maßnahme der Kontrollstelle hinsichtlich der Untersagung der Vermarktung in Bezug auf die biologische Produktion aller Tiere der betroffenen Tierart und deren Erzeugungen bis zur Herstellung des verordnungskonformen Zustands und insbesondere Parteiengehör wahren.</p>	LH
6.10	- Bescheid an U zustellen (nachrichtlich an: KSt des U)	LH
6.11	- <u>Nach</u> Ablauf der 4-wöchigen Beschwerdefrist gemäß § 63 Absatz 5 AVG: Entscheidung (Bescheidstatus) in VIS eintragen	LH
6.12	- <i>Automatisierte Benachrichtigung via E-Mail aus VIS an die verantwortliche Kontrollstelle und im Falle einer hinterlegten E-Mail Adresse auch an U über Bescheidstatureintrag in VIS</i>	VIS
6.13	- Anzahl der rechtskräftigen Bescheide aufgeschlüsselt in zustimmende und abweisende Bescheide für jährlichen Tätigkeitsbericht dokumentieren	LH

7 Ermittlungsrelevante Sachverhalte anhand der Informationen und Unterlagen des Antrags und der Kontrollergebnisse

Im Antrag muss angeführt sein, dass eine Genehmigung gemäß Artikel 39 der VO (EG) Nr. 889/2008 bzw. ab 01.01.2022 gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.7.5. der VO (EU) 2018/848 für die temporäre Anbindehaltung von Rindern beantragt wird, da die Ausnahme lediglich für Rinder (Hausrind, *bos taurus*) in Anspruch genommen werden kann und nicht für andere rinderartige Tiere (z. B. Zebus, Wasserbüffel, Bison etc.) oder andere Tierarten (z. B. Schafe, Ziegen etc.).

Im Antrag müssen folgende betriebsbezogene Angaben angeführt werden:

- **Betriebstyp:**
Es sind die am Betrieb befindlichen Tierkategorien auf Basis der Unterteilung des [Sammel- und Bereinigungserlasses BMG-75430/0008-II/B/7/2009 vom 18.02.2009](#), der durch den [Sammelerlass BMG-75430/007-II/B/13/2011 vom 15.03.2011](#) abgeändert wurde, anzugeben, wobei alle Kombinationen möglich sind, außer die alleinige Auswahl der Tierkategorie „Rinder < ½ Jahr“, da nach den rechtlichen Bestimmungen die Anbindehaltung von Kälbern verboten ist ([siehe Punkt 3](#)). Diese Angabe ist lediglich zur Bestimmung der anzuwendenden RGVE-Bestandsobergrenze maßgeblich. Die Angabe bezieht sich auf die Anzahl der Tierkategorien, die sich im üblichen Jahresablauf am Betrieb befindet und nicht auf die Anzahl der Tierkategorien die sich am Tag des Antrags am Betrieb befindet.
- **Rinderbestand in RGVE:**
Bis 31.12.2021 für Antragspunkt I:
Angabe des Rinderbestands in RGVE im Durchschnitt des Kalenderjahres 2020:
Die Ermittlung des Rinderbestands in RGVE im Durchschnitt des Kalenderjahres 2020 erfolgt automatisch auf Basis eines altersabhängigen Umrechnungsschlüssels (Rinder < ½ Jahr: 0,4 RGVE | Rinder ½ Jahr bis 2 Jahre: 0,6 RGVE | Rinder > 2 Jahre: 1 RGVE), der die Werte aus der Rinderdatenbank jeweils zum Monatsersten sowie den Wert am 15. Juli addiert und durch die Anzahl dieser Werte (13) teilt.
Ab 01.01.2021 für Antragspunkt II:
Es ist durch den/die UnternehmerIn anzugeben, wie viel RGVE im Kalenderjahr der Antragstellung der Rinderbestand im Durchschnitt voraussichtlich betragen wird.
- **Bestätigung der Einhaltung der Rinderbestandsobergrenze:**
Es muss die Bestätigung durch den/die UnternehmerIn vorliegen, dass in Abhängigkeit der Anzahl der am Betrieb vorhandenen Tierkategorien die Bestandsobergrenze für den gesamten Rinderbestand (unabhängig vom Haltungssystem bzw. der Haltungsform) bei Vorhandensein einer Tierkategorie maximal 20 RGVE oder bei Vorhandensein von zwei oder von drei Tierkategorien maximal 35 RGVE im Durchschnitt des Kalenderjahres beträgt.
- **Bestätigung des Zugangs zu Freigelände:**
Es müssen die folgenden der Genehmigung zu Grunde liegende Voraussetzungen und Bedingungen durch den/die UnternehmerIn bestätigt sein:
 - Die temporär angebondenen Rinder erhalten während der Weidezeit Zugang zu Weideland. (Anmerkung: Das Weideerfordernis richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen.)
 - Die temporär angebondenen Rinder erhalten mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände, wann immer das Weiden nicht möglich ist.
 - Die gemäß Anhang III der VO (EG) Nr. 889/2008 bzw. Anhang I der VO (EU) 2020/464 geforderten Mindestauslaufflächen werden eingehalten.
- **Begründung für die betriebliche Notwendigkeit:**
Es sind Gründe für die betriebliche Notwendigkeit anzuführen ([siehe Punkt 4](#)). Dafür können beispielsweise geltend gemacht werden:

- Berggebiet: Das Stallgebäude befindet sich in einer Katastralgemeinde (Angabe des Namens und der Nummer der Katastralgemeinde erforderlich), die in Österreich als Berggebiet gemäß VO (EU) Nr. 1305/2013 ausgewiesen ist. Die Überprüfung, ob sich die angegebene Katastralgemeinde in einem Berggebiet gemäß VO (EU) Nr. 1305/2013 befindet, erfolgt automatisch in VIS. Es ist die Katastralgemeinde anzugeben, in der sich das Stallgebäude befindet. Dies kann von der Katastralgemeinde der Betriebsadresse abweichen.
- Andere Gründe: Andere Sachverhalte, die eine betriebliche Notwendigkeit begründen können sind beispielsweise
 - das Vorhandensein einer Eimer-/Rohrmeikanlage oder
 - der Umbau des Stallgebäudes ist nicht möglich, da
 - der Standort nicht erweiterbar bzw. keine umnutzbaren Nachbargebäude vorhanden sind oder
 - ein kombinierter Fress-/Liege- und Melkplatz vorhanden ist oder
 - die Bausubstanz (z. B. Fundamente bei Stützwänden) für einen Umbau ungeeignet ist oder
 - die Verteilung der Achsen und Bereiche (Fressen/Ausscheiden/Jungtiere/Milchkammer etc.) eine Laufstalladaptierung verhindern oder
 - die Steilheit des Geländes einen Umbau verhindert oder
 - die Baugenehmigung wegen Anrainereinspruchs fehlt oder
 - die Kälber vorübergehend gezielt an die Mütter zwecks Säugen gelassen werden.

Ein Nachweis über die anderen Gründe ist dem Antrag beizufügen (z. B. Hofkarte, Eigenskizze, Fotos).

- Hinweise und Erläuterungen zum Antrag:
Die auf dem Antragsformular angegebenen Hinweise und Erläuterungen zum Antrag sind von dem/der AntragstellerIn zu bestätigen.
- Informationen der verantwortlichen Kontrollstelle über die Konformität in Bezug auf die der Genehmigung zu Grunde liegenden Voraussetzungen und Bedingungen:
Zum Nachweis der Erfüllung bzw. der Einhaltung der der Genehmigung zu Grunde liegenden Voraussetzungen und Bedingungen in Bezug auf die betrieblichen Gegebenheiten müssen für den Antrag folgende Informationen der verantwortlichen Kontrollstelle vorliegen, wodurch bestätigt wurde, dass
 - die der Genehmigung zu Grunde liegenden Voraussetzungen und Bedingungen {keine Maßnahme gemäß Maßnahmenkataloge MK_0001 (C.3.1.26, C.3.1.28, C.3.1.29, C.3.1.30, C.3.1.39 und C.3.1.40) und MK_0002 (II.2.1) und insbesondere Runderlass BMASGK-2020-0.030.115 vom 21.01.2020} eingehalten werden undin den genannten Punkten
 - keine über den 31.12.2020 hinweg bestehende Frist von einer oder mehrerer Verbesserungsmaßnahme(n) zur Herstellung des verordnungskonformen Zustandes noch läuft und
 - keine Überprüfung der nachweislichen Herstellung des verordnungskonformen Zustandes noch offen ist.

Das Vorliegen der Bestätigung der verantwortlichen Kontrollstelle wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens durch die/den LH abgefragt, wobei bei Antragspunkt I die Bestätigung lt. Liste zu prüfen ist und bei Antragspunkt II die Bestätigung der verantwortlichen Kontrollstelle fallbezogen einzuholen ist.

8 Kontrolle, Maßnahmensetzungen und Meldungen an die Zahlstelle

Die Kontrolle der temporären Anbindehaltung und daraus resultierende Meldungen an die Zahlstelle aufgrund gesetzter Maßnahmen bei Vorliegen von Abweichungen sind im Erlass [Kontrollerrlass] geregelt. Die Maßnahmensetzungen sind in den Maßnahmenkatalogen MK_0001, MK_0002 und MK_0004 abgebildet.

AUFZEICHNUNGEN

- Antragspunkt I und Antragspunkt II (Standort: VIS)
- Antrag und Bescheid (Standort: zuständige Behörde, UnternehmerIn)
- Bestätigung oder abschließende Erklärung (Standort: zuständige Behörde und verantwortliche Kontrollstelle)
- Tätigkeitsbericht (Standort: zuständige Behörde)

MITGELTENDE DOKUMENTE

- L_0001: Liste der zuständigen Behörden und Kontrollstellen im Bereich der biologischen Produktion
- MK_0001: Maßnahmenkatalog gemäß Artikel 92d der VO (EG) Nr. 889/2008
- MK_0002: Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 6 EU-QuaDG
- MK_0004: Maßnahmenkatalog der an den LH zu meldenden Verstöße und Unregelmäßigkeiten
- VA_0001: Verfahrensanweisung Informationsaustausch
- RL_0001: Biologische Produktion

RECHTSVORSCHRIFTEN

Die Rechtsvorschriften iZm dem Genehmigungsverfahren der rückwirkenden Anerkennung ergeben sich aus

- dem EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 130/2015,
- dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 51/1991,
- der Verordnung (EU) 2017/625
- der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und deren Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008
- ab 1. Jänner 2022 der Verordnung (EU) 2018/848 und deren Durchführungsverordnung (EU) 2020/464

in der jeweils geltenden Fassung.

EXTERNE VORGABEDOKUMENTE

- Erlässe,
Standort: [Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit](#)
- nationale Rechtsvorschriften,
Standort: [Rechtsinformationssystem](#)
- EU-Rechtsvorschriften,
Standort: [EUR-Lex](#)

DOKUMENTENSTATUS

	erstellt	fachlich geprüft	QM geprüft	genehmigt
Name	AG Verwaltungsverfahren	AG Verwaltungsverfahren	Geschäftsstelle EU-QuaDG	Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG
Datum	15.07.2020	14.12.2020	15.12.2020	21.12.2020
Zeichnung	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift

Vorlage: 9321_1

ANLAGEN

Keine.

UNGÜLTIG